



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal

22.01.2016

Rechnungsprüfungsausschuss am 25.02.2016
Beschlusskontrolle
hier: **schriftliche Anfragen TOP 4.1**

Fragestellung:

Herr Doege fragte nach welcher Bewertungssystematik unbebaute Grundstücke und die grundstücksgleichen Rechte bewertet werden. (Untersetzung Position Grünflächen)

Antwort der Verwaltung:

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte gemäß Verwaltungsvorschrift (10/2012) zur Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale). Diese Verwaltungsvorschrift basiert auf der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.06.2006.

-Auszug Verwaltungsvorschrift 10/2012 Stadt Halle (Saale)-

Besondere unbebaute Grundstücke

Grundsatz:

*Anschaffungskosten unter Berücksichtigung vorzunehmender außerplanmäßiger Wertberichtigungen zum Bilanzstichtag
Ersatzwert: niedrigsten Bodenrichtwert umliegender Grundstück*

Ersatzwerte:

Grün- und Erholungsflächen

Ersatzwert: 10 % des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen

Bewertung Sport-, Spielflächen und Grundstücke mit Freibädern

Ersatzwert: pauschal 6,50 €/m²

Bewertung von Grundstücken mit Kleingartenanlagen

Ersatzwert: 10 % des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, maximal 6,50 €/m²

Wasserflächen

Ersatzwert: 10% der im Grundstücksmarktbericht ausgewiesenen Bodenrichtwerte oder Bewertung mit 0,10 €/m²

Grünland und Unland

Ersatzwert: Grünland 0,44 €/m²

Unland 0,19 €/m²

Die Position Grund und Boden der Grünflächen i. H. v. 48.276.208,11 EUR stellt sich wie folgt dar:

Grünanlagen	41.910.396,78 EUR
Auen	2.771.516,14 EUR
Spielflächen, Freibäder	2.560.619,35 EUR
Wasserflächen	805.054,84 EUR
Sonstige Grünflächen	217.478,00 EUR
Straßenbegleitgrün	<u>11.143,00 EUR</u>
	48.276.208,11 EUR

Der Grund und Boden für Ackerflächen, Wald- und Forst sowie Friedhofsflächen sind separat in den jeweiligen Bilanzpositionen ausgewiesen.

Fragestellung:

Herr Doege fragte, wieso keine angemessene Verzinsung bei den (privatrechtlichen) Forderungen erfolgt.

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltungsvorschrift der Stadt Halle (Saale) zur Festlegungen zu Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, zum Vollstreckungsschutz sowie zur Aussetzung der Vollziehung und Vergleich regelt u. a. die Verwaltungsvorgänge von Stundungen.

-Auszug aus der o.g. Verwaltungsvorschrift -

. . .Forderungen dürfen ganz oder teilweise nur dann gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint...

. . . Eine erhebliche Härte für den Schuldner liegt insbesondere vor, wenn er sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Zahlung in solche geraten würde. Der Schuldner hat dieses durch geeignete Belege nachzuweisen...

. . .Gestundete Beträge sind entsprechend der nachfolgenden Regelung angemessen zu verzinsen. . .

. . .Bei privat-rechtlichen Forderungen ist die Stundung angemessen zu verzinsen. Als angemessene Verzinsung ist regelmäßig ein Zinssatz anzusetzen, der um 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegt. Gibt es für privatrechtliche Forderungen mit dem Schuldner vertraglich festgelegte Ratenzahlungen einschließlich Verzinsung, so ist bei Stundung dieser Forderungen (verzinsliche Forderungen) ein Stundungszinssatz festzusetzen, der um 1 % über dem im Vertrag geltenden Zinssatz der Hauptforderung liegt (Ziffer 3.2.2 Abs. 2 gilt entsprechend). Diese Zinssätze sind mit dem Schuldner zu vereinbaren (Stundungsvereinbarung).*

Von der Zinserhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre und zu einer besonderen persönlichen oder sachlichen Härte führen würde. . .

Fragestellung:

Herr Wilts wollte wissen, ob es Regelungen zu einem internen Kontrollsystem, Fachaufsichtskonzepte oder schriftliche Regelungen gibt. Weiterhin fragte er, ob es ein Verfahren zur Anpassung der Fachaufsicht an aktuelle Risiken und ob es Regelungen zur systematischen Identifizierung gibt.

Antwort der Verwaltung:

Derzeit liegt ein umfangreiches Regelwerk in Form einer Verwaltungsvorschrift zur Strukturierung der Geschäftsabläufe der Bilanzierung und des Jahresabschlusses sowie deren Verantwortlichkeiten zwischen den beteiligten Bereichen zur internen Abstimmung in der Verwaltung vor. Dieses Dokument wird als Grundlage zur Installation des Internen-Kontroll-Systems (IKS) in verschiedenen Bereichen der Verwaltung gesehen.

Ein IKS ist derzeit lediglich im Personalbereich intensiv ausgebaut. Das IKS der Stadt Halle (Saale) befindet sich für alle haushalterisch bedeutenden Bereiche noch in der Aufbauphase und muss mittelfristig ein fester Bestandteil der unterjährigen Prozessprüfungen in der Verwaltung werden.

Egbert Geier
Bürgermeister